

T e n o r

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist serbischer Staatsangehöriger und orthodoxer Christ. Er reiste am September 2013 mit Reisepass visumsfrei in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am September 2013 Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am September 2013 gab er an, er habe Serbien am September 2013 von ... aus verlassen und sei mit einem Roma in dessen Kombi mit nach Deutschland gefahren, wofür er ihm EUR 600,- habe bezahlen müssen.

Er habe viereinhalb Jahre, seit 2006, in einem Kasino in ... schwarz gearbeitet. Sein Monatsgehalt habe EUR 100,- betragen. Das Kasino sei im Winter 2007/2008 überfallen worden und der Besitzer habe ihm die Schuld daran gegeben, da er in der betroffenen Schicht für das Geld zuständig gewesen sei. Er habe ihn angezeigt und verklagt. Außerdem habe er ihn gezwungen, das gestohlene Geld wieder hereinzuarbeiten. Geld habe er für seine Arbeit deswegen ab dann nicht mehr bekommen. Der Kasinobesitzer habe Verbindungen zur Mafia und auch Kontakte zur Polizei und zur Gemeinde, sowohl in ... als auch in In einem Prozess vor dem Gericht in ... sei der Kläger aber freigesprochen worden.

Der Kläger trug außerdem vor, dass er homosexuell sei. Sein ehemaliger Arbeitgeber habe ihn deswegen schon länger schlecht behandelt, beschimpft und Lohn nicht ausbezahlt. In ... würde Homosexualität als merkwürdig empfunden. Er werde deshalb ausgelacht und malträtiert. Homosexuelle dürften sich nicht normal bewegen. Obwohl er seine sexuelle Orientierung nicht offen ausgelebt habe, habe jeder Bescheid gewusst. Er und sein Partner seien als „Kranke“ und „Schwuchteln“ beschimpft worden. Sein Partner sei in einer Cafeteria zusammengeschlagen worden, so dass er ins Krankenhaus musste. Ihm selbst sei gedroht worden, dass ihm das Gleiche oder Schlimmeres passieren werde. Gegen das Haus seiner Eltern, in dem er gelebt habe, seien Steine geworfen worden. Die Eltern hätten ihn daraufhin gebeten, keine Probleme mehr zu machen und sich zu verstecken.

Seit seiner Ausreise würde seine Familie von den Leuten seines ehemaligen Arbeitgebers malträtirt. Sein Bruder sei nach ihm gefragt worden. Er habe sich auch in ... versteckt. Dort habe man ihn aber gefunden. Von September 2009 bis Juni 2010 habe er in Belgrad gelebt. Dort sei es aber noch schlimmer. Als Homosexueller könne man sich in Serbien nicht normal bewegen. Der Kläger berichtete von einem Vorfall in ..., 2008 und einem in Belgrad, 2011. Beim Arbeitsamt sei ihm gesagt worden, man habe für Homosexuelle keine Arbeit. Einen konkreten Anlass für die Ausreise im September 2013 habe es nicht gegeben.

Mit Bescheid vom September 2013 lehnte das Bundesamt seine Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3.) nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids bzw., im Falle der Klageerhebung, 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Serbien oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf, oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 4.).

Bei einer Rückkehr nach Serbien habe der Kläger keine Verfolgungsmaßnahmen i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG durch den Staat zu befürchten. Eine gezielte und systematische politische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung finde nicht statt. Bei den Menschen- und Minderheitenrechten setze die Verfassung hohe Standards. Diese würden im Allgemeinen respektiert. Vorkommende Benachteiligungen drohten im Allgemeinen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Diskriminierungen erreichten, wenn es dazu komme, in aller Regel nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche Maß an Intensität.

Soweit der Kläger vortrage, er sei wegen seiner sexuellen Ausrichtung (potenzielles) Opfer von Einschüchterung, Bedrohung oder tätlichen Übergriffen, könne dieses Vorbringen nicht zu Asyl oder Flüchtlingsschutz führen.

In der Bevölkerung seien Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet und die Schwelle zu verbaler oder physischer Übergriffe werde in Einzelfällen erreicht. Gegen rechtswidrige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure stehe hinreichender staatlicher Schutz zur Verfügung. Auch wenn von Menschenrechtsorganisationen die staatlichen Bemühungen zur Prävention bzw. Ermittlung und Strafverfolgung bei (drohenden) Angriffen Dritter als unzureichend beurteilt würden, lägen keine Erkenntnisse vor, dass der Staat Übergriffen Vorschub leistet. Weder eine Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung noch eine im Einzelfall von den Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche lasse schon die Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit des Staates entfallen. Die Forderung nach einem lückenlosen Schutz ginge in Bezug auf Übergriffe allgemeiner Art an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei.

Es bestünden zudem Ausweichmöglichkeiten in andere Teile Serbiens. Der Kläger habe sich auch nicht hinreichend konkret Hilfe suchend an die Polizeibehörde seines Heimatortes oder eine nächsthöhere Polizeibehörde gewandt. Er habe außerdem selbst vorgetragen, dass ihn die Polizei grundsätzlich habe schützen wollen, ihn aber nicht vor allen Übergriffen schützen könne.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Eine für den Kläger, angesichts der allgemeinen Situation in Serbien, bestehende individuelle Gefährdungslage ergebe sich aus dessen Vortrag nicht. Ihm drohe auch keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine allgemeine extreme Gefahrenlage liege in Serbien nicht vor.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid am Oktober 2013 zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom September 2013, Az.: ... wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, mich als Asylberechtigten anzuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trug er vor, das Bundesamt habe die Gefährdung, der er aufgrund seiner Homosexualität im Falle einer Rückkehr ausgesetzt wäre, nicht ausreichend gewürdigt.

Mit Beschluss vom 30. Dezember 2013 ist der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen worden.

Zur mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2014 ist keiner der Beteiligten erschienen.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2014 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Über die Klage konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2014 entschieden werden, obwohl keiner der Beteiligten anwesend war. In den Ladungen ist gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Kläger und Beklagte sind form- und fristgerecht geladen worden.

II. Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 ff. AsylVfG, noch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG. Ebenso wenig ist er subsidiär schutzberechtigt nach § 4 AsylVfG. Auch zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist die Beklagte nicht verpflichtet.

1. Maßgeblich für die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Dabei sind die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes mit den am 1. Dezember 2013 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) anzuwenden. Der klägerische Antrag war entsprechend auszulegen.

2. Der Kläger kein Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559, 560), § 3 AsylVfG.

Er wird nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG. Er gehört als Homosexueller zwar einer als solche identifizierbaren sozialen Gruppe an. Als solche kann nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS 2 AsylVfG auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Es wird aus seinem Vorbringen schon nicht deutlich, ob seine Homosexualität oder andere Unstimmigkeiten Anlass für die von seinem ehemaligen Arbeitgeber ausgehenden Bedrohungen waren.

Jedenfalls sind die von ihm geschilderten Vorfälle keine Verfolgungshandlungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a AsylVfG. Beschimpfungen und Schmähungen sowie die Vermittlung eines Gefühls des Unerwünschtseins, sind zwar unangenehm und geeignet, den Betroffenen vom Ausleben seiner sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit abzuhalten; diese Handlungen sind aber nicht so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere Art. 3, 4, 7 EMRK darstellen. Auch unsubstantiierte Drohungen sind noch unterhalb dieser Schwelle anzusiedeln.

Der Kläger machte nicht geltend, wegen seiner Homosexualität Opfer diskriminierender oder in diskriminierender Weise angewandter gesetzlicher, administrativer, polizeilicher oder justizieller Maßnahmen, § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG, bzw. unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung, § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG, geworden zu sein. Vielmehr trug er vor, bei Gericht frei gesprochen worden zu sein.

Zudem gehen die Maßnahmen nicht von einem tauglichen Verfolger i.S.v. § 3c AsylVfG aus. Der Kläger nennt weder den Staat Serbien selbst (Nr. 1), noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) als Urheber der Schikanen, die ihm zuteil wurden. Insbesondere sind homosexuelle Handlungen dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in

der Republik Serbien vom 18.10.2013 (Lagebericht) zufolge, nicht strafbar (Lagebericht S. 15).

Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure wären dem serbischen Staat nach § 3c Nr. 3 AsylVfG nur dann zuzurechnen, wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens wären, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Auch insoweit gilt, dass die Schikanen durch seinen ehemaligen Arbeitgeber in erster Linie auf die private Auseinandersetzung wegen des Einnahmenverlustes infolge des Überfalls zurückzuführen sind.

Zwar sind, wie auch das Bundesamt zutreffend festgestellt hat, Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet und die Schwelle verbaler oder physischer Übergriffe wird in Einzelfällen erreicht (Lagebericht S. 15 f.), jedoch besteht – wie auch der Kläger einräumt – insbesondere seitens der Polizei grundsätzlich Schutzbereitschaft. Der Lagebericht schildert, dass Gay-Pride-Veranstaltungen grundsätzlich polizeilicher Schutz gestellt wird, diese allerdings in mehreren Jahren wegen Sicherheitsbedenken – ebenso wie Gegenveranstaltungen dazu – verboten wurden (vgl. Lagebericht, S. 16). Es ist durchaus als problematisch zu bewerten, dass Homosexuelle sich nicht sicher fühlen können, wenn sie sich in der Öffentlichkeit zu ihrer Neigung bekennen. Der serbische Staat bleibt angesichts dieser Situation aber nicht tatenlos. Dass er der Gay-Pride-Bewegung keinen umfangreicheren Schutz bieten kann, als das Verbot ihrer Veranstaltungen, führt nicht zu einer Zurechnung. Entscheidend ist, dass überhaupt Maßnahmen ergriffen wurden. Dass über die Schutzwilligkeit hinaus auch die Fähigkeit dazu vorhanden ist, zeigt sich daran, dass eine Spontandemonstration von LGBTTI-(Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen)Aktivisten am Vorabend der verbotenen Versammlung am September 2013 erfolgreich von der Polizei abgeschirmt werden konnte und ohne Zwischenfälle verlief (Lagebericht S. 16).

Der Lagebericht gesteht zu, dass die Polizei nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten, v.a. auch auf Homosexuelle, vorgeht (Lagebericht, S. 16). Ein generell geduldetes bzw. angeordnetes Staatsversagen ist darin aber nicht zu erblicken. Rechtswidriges, da diskriminierendes Verhalten, von Polizisten in Einzelfällen wird als Unrecht geahndet, § 3d Abs. 2 AsylVfG. Das Gericht folgt im Übrigen den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheids, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

2. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, § 2 AsylVfG scheidet schon deswegen aus, weil der Kläger auf dem Landweg und damit zwangsläufig aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG in das Bundesgebiet eingereist ist und sich deswegen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf das Asylgrundrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG berufen kann.

3. Der Kläger ist nicht subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG. Er hat keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm in Serbien ein ernsthafter Schaden droht. Seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass ihm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG. Ebenso wenig Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG. Die von ihm geschilderten Bedrohungen erreichen das hierfür erforderliche Maß an Intensität nicht. Ferner herrscht in Serbien kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, infolgedessen der Kläger einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt ausgesetzt wäre, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG.

4. Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Es droht ihm im Falle einer Abschiebung keine Verletzung der sich aus der EMRK ergebenden Menschenrechte, § 60 Abs. 5 AufenthG.

In Serbien droht außerdem keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Er leidet insbesondere nicht an einer lebensbedrohlichen Erkrankung, die sich alsbald nach seiner Rückkehr erheblich verschlimmern würde (BVerwG, B.v. 24.5.2006 – 1 B 118/05 – NVwZ 2007, 345/346; BVerwG, U.v. 17.10.2006 – 1 C 18/05 – NVwZ 2007, 712 ff.).

Die Gefährdung, die von seinem ehemaligen Arbeitgeber ausgeht, ist zwar auf seine Person bezogen, erreicht aber nicht das für ein Abschiebungsverbot erforderliche Maß an Erheblichkeit. Es handelt sich um durchaus lästige Schikanen und Bedrohungen, wegen derer sich der Kläger aber vorrangig an die nationalen Behörden zu wenden hat. Zudem ist die Bedrohung keine landesweite. Der Kläger könnte sich ihr im Notfall durch einen Umzug in einen anderen Landesteil entziehen, vgl. § 3e AsylVfG.

5. Nachdem die Abschiebung des Klägers nach Serbien keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, ist auch die gemäß § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden.

III. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.